

Im gemeinsamen Interesse sämtlicher Bewohner des Hauses in Bezug auf ein gemeinschaftliches Miteinander und im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Behandlung der Liegenschaft erlassen wir diese Hausordnung.
Der/die Unterzeichner erkennt/en durch Unterschrift die Inhalte dieser Hausordnung an.

Obhuts- und Sorgfaltspflichten

Die Hauseingangs- und Hoftür soll grundsätzlich geschlossen sein. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 sind diese Türen abzuschließen. Ebenfalls sind die zum Haus gehörenden Garagentore geschlossen zu halten. Die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen sind grundsätzlich freizuhalten.

Durch die Abflußleitungen - insbesondere Bad, Küche und WC - dürfen keine Abfälle, Essensreste, Fette oder andere Gegenstände, die zu Verstopfung des Abwassersystems führen können, entsorgt werden. Diese Gegenstände gehören in dafür vorgesehenen Müllbehälter oder in den Sondermüll.

Die Lagerung von giftigen oder brennbaren Stoffen in der Wohnung oder den Kellern einschl. der Flure ist nicht gestattet.

Soweit es für die Hausbewohner erkennbar und feststellbar ist, wer als Eigentümer (Verwalter) schnellstmöglich über Schäden, insbesondere an Zu- und Abwasserleitungen, Feuchtigkeit im Keller- und Dachbereich, Aufzug und über Schäden an Heizungsanlagen informieren.

Ruhezeiten

Die Hausbewohner sollen sich so verhalten, dass ihre Mitbewohner nicht durch Lärm, Musikhören, Musizieren oder ähnliches gestört werden.

Besonders an Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen zwischen 13.00 Uhr bis 15.00 und 22.00 und 08.00 Uhr ist Lärm, der über die Grenzen der eigenen Wohnung dringt, zu vermeiden. In dieser Zeit ist das Musizieren verboten.

Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Sicherheit

Unter Sicherheitsaspekten sind Haustüren, Keller- und Hoftüren in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ständig geschlossen zu halten.

Keller- und Hoftingänge, Treppen- und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten.

Darüber hinausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden.

Das Lagern von brenn- oder giftigen, leicht entzündlichen sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller, auf dem Dachspeicher ist untersagt.

Bei Undichtigkeiten und anderen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen und der Vermieter zu benachrichtigen.

Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden.

Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen, der Hauptabsperrhahn ist sofort zu schließen.

Keller-, Speicher- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen

zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.

Grillen mit Holzkohle ist auf den Balkonen grundsätzlich nicht gestattet.

Reinigung

Haus und Grundstück sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten.

Blumenbretter und Blumenkästen müssen am Balkon oder auf der Fensterbank sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Mieter tropft.

Lüften

Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges, aber ausreichendes Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

Müll

Die Mieter des Hauses stellen vor Leerung der Mülltonnen, die Behälter im Wechsel an den dafür vorgesehenen Abholplatz und bringen die geleerte Mülltonne an ihren ursprünglichen Platz zurück.

Der Abstellplatz für die Mülltonne ist durch den/die Mieter, die jeweils für die Reinigung der Gemeinschaftsflächen verantwortlich sind, sauber zu halten.

Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Sie sind nach der Satzung der Stadt gesondert zu entsorgen.

Schnee- und Glätteisbeseitigung

Die Schnee- und Glätteisbeseitigung erfolgt im Wechsel der Mieter des Hauses. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Zeiten, ab und bis zu welcher Uhrzeit geräumt werden muß, sind unbedingt einzuhalten. Ist ein Bewohner des Hauses nicht in der Lage, zu den erforderlichen Zeiten zu räumen, hat er einen Vertreter zu stellen.

Der Hauseigentümer (Verwalter) erstellt eine "Schneekarte", die an den ersten Mieter (Erdgeschoss), der für die Schnee- und Glätteisbeseitigung zuständig sein wird, auszuhändigen. Nach durchgeführtem Dienst gibt dieser Mieter die Karte an den nächsten Bewohner weiter. Die weitere Schnee- und Glätteisbeseitigung erfolgt dann im vorgegebenen Turnus.

Treppenhaus und Kellerflure

Im Treppenhaus und im Kellerflur dürfen keine Fahrräder oder Krafträder (z. B. Mopeds, Motorroller) abgestellt werden.

Kinderwagen können auf den dafür vorgesehenen im Treppenhaus abgestellt werden. Treppenhaus-, Dach- und Kellerfenster sind in jeder Stufe zu schließen.

Hauseingangs- und Wohnungstüren, Namensschilder

Das Anbringen von selbstgestalteten Hinweisschilder an die Eingangs- oder Wohnungstüren ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Hauseigentümer (Verwalter) gestattet. Der Hauseigentümer (Verwalter) bedarf einheitliche Namensschilder für die Klingel-/Sprechanlage und die Briefkästen zur Verfügung.

Waschküche

Die Benutzung der Waschküche ist zwischen 6 Uhr und 20 Uhr gestattet. Die Benutzung erfolgt im Wechsel mit den übrigen Hausbewohnern. Sollte keine Einigung zwischen den Hausbewohnern über die Benutzungszeiten erfolgen, wird der Eigentümer (Verwalter) einen "Waschplan" erstellen.

Haustiere

Bei Haustieren ist zu achten, dass diese nicht ohne Aufsicht in den Außenanlagen, im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Von den Spielplätzen und die Hausanlagen grundsätzlich fernzuhalten.

Grillen

Das Grillen auf den Balkon ist nicht gestattet. Nehmen Sie bitte auch hier Rücksicht auf Ihre Mitbewohner. Das Grillen ist nur auf den dazu bestimmten Plätzen gestattet.

Im Treppenhaus, und in den Kellerfluren und Kellerräumen herrscht **absolutes Rauchverbot**

Ort, Datum:

Unterschrift: